

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 2.

Stettin, den 31. Januar 1922.

54. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 12.) Kirchensteuerverwaltung durch die Reichsfinanzbehörden. — (Nr. 13.) Vereinfachte Körperschaftssteuererklärungen. — (Nr. 14.) Kirchentassenboranschläge und Umlagebeschlüsse. — (Nr. 15.) Quittungen der Geistlichen und Hinterbliebenen von Geistlichen über die aus kirchlichen Fonds erhaltenen Bezüge. — (Nr. 16.) Quittungsformulare über die aus dem Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke zu zahlenden Befoldungs-, Ruhestands- und Hinterbliebenenvorschüsse. — (Nr. 17.) Passionsgottesdienste während der Schulzeit. — (Nr. 18.) Martinimarktpreise für 1921. — (Nr. 19.) Jahrhundertfeier der Gesellschaft zur Beförderung des Christentums unter den Juden. — (Nr. 20.) Die Pommersche Arbeiter-Kolonie Weierei. — (Nr. 21.) Dank des Herrn Brädes D. W. Gel. — (Nr. 22.) Parochialregulierungsurkunde. — (Nr. 23.) Familienforschung. — (Nr. 24.) Geschenke. — (Nr. 25.) Zusammenkunft der Pommerschen Freunde der Dorfkirche. — Personal- und andere Nachrichten.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 23. Januar 1922.

(Nr. 12.) Kirchensteuerverwaltung durch die Reichsfinanzbehörden.

Wie uns das hiesige Landesfinanzamt mitteilt, sind die Finanzämter angewiesen worden, den Wünschen der Kirchengemeinden auf Veranlagung der Kirchensteuer im Rahmen des Erlasses vom 11. Juli 1921 (Kirchl. Amtsbl. S. 158) zu entsprechen. Eines förmlichen Antrages der Kirchengemeinden bedarf es dazu nicht. Wohl aber müssen die Kirchengemeinden an das Finanzamt in irgend einer Form herantreten und dem Finanzamt die nötigen Unterlagen (Verzeichnis der Kirchensteuerpflichtigen) liefern. Die erforderlichen Vordrucke erhalten die Kirchengemeinden von den Finanzämtern.

Unter Bezugnahme auf unsere bisherigen Veröffentlichungen in Sachen der Kirchensteuererhebungen (Kirchl. Amtsbl. 1921 S. 158—160, 169—173, 194—195, 229—236 und 1922 S. 11—14), auf die wir die Gemeinde-Kirchenräte, insbesondere die Herren Vorsitzenden zur aufmerksamsten Kenntnisnahme und sorgfältigen Prüfung erneut hinweisen, veranlassen wir die Gemeinde-Kirchenräte, ungesäumt mit den Finanzämtern wegen Regelung der Kirchensteuererhebung für 1921 ins Benehmen zu treten. Über Schwierigkeiten, die seitens der Finanzämter gemacht werden, ist uns sogleich zu berichten. Wir behalten uns weitere notwendige Weisungen nach vollständigem Eingang und Prüfung der durch unsere Verfügung vom 22. Dezember 1921 — IX 2106 — geforderten Berichte der Herren Superintendenten vor.

Lgb. IX. Nr. 123.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 5. Januar 1922.

(Nr. 13.) Vereinfachte Körperschaftssteuererklärungen.

Nachstehend geben wir den Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen III. E. 30207 vom 30. November 1921 zur Kenntnis und Nachachtung bekannt.

Lgb. IV. Nr. 2344/21.

D. G o ß n e r.

Der Reichsminister der Finanzen.
III. E. 30207.

Berlin, den 30. November 1921.

Vereinfachte Körperschaftssteuererklärungen der Pfarr- und Kirchengemeinden.

Nach § 6 Nr. 2 des Körperschaftssteuergesetzes unterliegen nicht der Körperschaftsteuer die Einkünfte der Pfarr- und Kirchengemeinden, die für kirchliche Zwecke laufend oder sonst unmittelbar verwendet oder zur Verwendung für die im § 6 Nr. 2 zweiter Halbsatz des Körperschaftssteuergesetzes besonders bezeichneten kirchlichen Zwecke angesammelt und sichergestellt sind. Als kirchliche Zwecke sind Gottesdienst, Seelsorge und charitative Liebestätigkeit, insbesondere Armen- und Krankenpflege, anzusehen. Nicht zu

den kirchlichen Zwecken gehören die gemeinnützigen Zwecke, also auch nicht die Zwecke der Schule. Verwendungen für gemeinnützige Zwecke können aber von der Körperschaftsteuer befreit sein, wenn sie auf Grund der Satzung oder Verfassung der Pfarr- oder Kirchengemeinde oder der Satzung oder Stiftung, die für einzelne Vermögensstücke der Pfarr- oder Kirchengemeinde gilt, ausschließlich diesen Zwecken zugeführt werden (§ 6 Nr. 3 R.-St.-G.). Insbesondere kann die Verwendung für Schulzwecke innerhalb der Pfarr- oder Kirchengemeinde zu den verfassungsmäßigen Aufgaben dieser Gemeinde gehören.

Die Not der Zeit wird es den meisten Pfarr- und Kirchengemeinden unmöglich machen, ihre Einkünfte für andere Zwecke als die nach Abs. 1 für die Befreiung in Betracht kommenden zu verwenden. Um die von den Pfarr- und Kirchengemeinden abzugebenden Steuererklärungen zu vereinfachen, will ich bis auf weiteres zulassen, daß diese Gemeinden an Stelle der Steuererklärung nach Muster 6 b der Ausführungsbestimmungen zum Körperschaftsteuergesetz vom 19. April 1921 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1921 S. 257) eine vereinfachte Erklärung abgeben, wenn andere Einkünfte als die nachstehend unter a bis c bezeichneten im abgelaufenen Wirtschaftsjahr ihnen nicht zugeflossen sind. Die Erklärung hat zu enthalten

- a) den Gesamtbetrag der Einkünfte des abgelaufenen Wirtschaftsjahres, die für den Gottesdienst, die Seelsorge und die charitative Liebestätigkeit, insbesondere für die Armen- und Krankenpflege, laufend oder sonst unmittelbar verwendet worden sind, soweit sie nicht unter b fallen,
- b) den Gesamtbetrag der Einkünfte des abgelaufenen Wirtschaftsjahres, die für Bauunterhaltung, für Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung sowie für Ausbildung der Geistlichen und für Besoldungen unmittelbar verwendet oder angesammelt und sichergestellt worden sind, sowie der Einkünfte der zum Vermögen der Pfarr- oder Kirchengemeinde gehörenden Kirchen-, Gemeinde- und Pfarrhausbaufonds,
- c) den Gesamtbetrag der Einkünfte des abgelaufenen Wirtschaftsjahres, die auf Grund der Satzung oder Verfassung der Pfarr- oder Kirchengemeinde oder der für einzelne Teile ihres Vermögens geltenden besonderen Satzung oder Stiftung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugeführt worden sind, sowie die nähere Bezeichnung dieser Zwecke,
- d) die Versicherung, daß der Pfarr- oder Kirchengemeinde andere Einkünfte als die unter a bis c bezeichneten in dem abgelaufenen Wirtschaftsjahr nicht zugeflossen sind.

Die Erklärung muß von dem Vorstand der Pfarr- oder Kirchengemeinde unter der Versicherung, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben werde, unterzeichnet sein. Sie gilt als Steuererklärung im Sinne des § 26 des Körperschaftsteuergesetzes und unterliegt der Prüfung nach den bestehenden Vorschriften. Werden Einkünfte zu anderen als zu den im Abs. 2 unter a bis c bezeichneten Zwecken verwendet, so ist die regelmäßige Steuererklärung nach Muster 6 b der Ausführungsbestimmungen zum Körperschaftsteuergesetz abzugeben.

Ich ersuche ergebenst, den kirchlichen Oberbehörden von diesem Erlaß zum Zwecke der Bekanntgabe an die Pfarr- und Kirchengemeinden Kenntnis zu geben.

Im Auftrage
Popitz.

An die Landesfinanzämter.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. Januar 1922.

(Nr. 14.) Kirchenkassenvoranschläge und Umlagebeschlüsse.

Den Gemeinde-Kirchenräten bringen wir unsere allgemeine Verfügung vom 18. Februar 1913 — IV 429 — (Kirchliches Amtsblatt 1913, Seite 31), betreffend die rechtzeitige Aufstellung der Kirchenkassenvoranschläge und die Einreichung der Umlagebeschlüsse, in Erinnerung.

Danach sind die Kirchenkassenvoranschläge für 1922 noch vor Ablauf der bisherigen Haushaltspläne aufzustellen und dem Patronat zur Genehmigung vorzulegen, auch uns die auf Grund des Haushaltsplans zu fassenden Umlagebeschlüsse spätestens bis Mitte März d. Js. zur Erteilung der kirchenaufsichtlichen und Herbeiführung der Staatsgenehmigung einzureichen. Wir verweisen wegen des Verfahrens bei der Erhebung der Kirchensteuer noch ausdrücklich auf den letzten Absatz unserer Allgemeinen Verfügung vom 22. Dezember v. Js. — IX 2194 — betreffend Regelung des Kirchensteuerwesens (Amtsblatt 1922, Seite 12).

Lgb. IV. Nr. 189.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Januar 1922.

(Nr. 15.) Quittungen der Geistlichen und Hinterbliebenen von Geistlichen über die aus kirchlichen Fonds erhaltenen Bezüge.

Den Herren Geistlichen und den Gemeinde-Kirchenräten bringen wir unsere diesbezügliche Verfügung vom 2. Februar 1920 — IV 248 — Kirchliches Amtsblatt S. 22 — zur sorgfältigsten und genauesten Beachtung in Erinnerung.

Lgb. XI. Nr. 51.

D. G o ß n e r.Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.

Stettin, den 30. Januar 1922.

(Nr. 16.) Quittungsformulare über die aus dem Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke zu zahlenden Besoldungs-, Ruhestands- und Hinterbliebenenvorschüsse.

Die Herren Geistlichen machen wir darauf aufmerksam, daß seitens der Regierungshauptkassen Quittungsformulare über die aus dem Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke zu zahlenden Besoldungs-, Ruhestands- und Hinterbliebenenvorschüsse nicht zur Verfügung gestellt werden können. Die Quittungsformulare sind von den Bezugsberechtigten selbst auszustellen und der zahlenden Kasse rechtzeitig einzusenden.

Die Quittung muß folgendermaßen lauten:

Q u i t t u n g.

..... M P

buchstäblich:

Besoldungs-Vorschuß

bzw. Ruhestandsvorschuß für das Vierteljahr des bzw. Hinter-
bliebenenvorschuß Rechnungsjahres 192... —
Rechnungsjahr 192... aus dem Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke erhalten zu haben,
bescheinigt.

....., den 192....

(Name).

Die Herren Geistlichen wollen die in ihrem Pfarrbezirk wohnenden Ruhestandsgeistlichen und Predigerwitwen entsprechend verständigen.

Lgb. III. Nr. 191.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. Januar 1922.

(Nr. 17.) Passionsgottesdienste während der Schulzeit.

Während in den meisten Kirchengemeinden die Passionsgottesdienste in den schulfreien Nachmittags- oder Abendstunden stattfinden, haben sich in einzelnen Gemeinden noch Vormittags-Passionsgottesdienste erhalten. In den meisten Fällen wird sich schon wegen des schwachen Besuches dieser Gottesdienste ihre Verlegung auf die günstigeren Nachmittags- oder Abendstunden dringend empfehlen. Durch einen Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats sind wir jedoch noch besonders darauf hingewiesen worden, daß die Rücksichtnahme auf den Schulunterricht es als erwünscht erscheinen läßt, die Kirchschullehrer während der Schulzeit ihrem Amte nicht zu entziehen, um bei diesen Gottesdiensten den Gesang zu leiten. Wir legen den Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräten nahe, gegebenenfalls eine Verlegung der Gottesdienste vorzunehmen. Sollten in einzelnen Fällen die Passionsgottesdienste an den Vormittagen sich bewährt und eine tatsächliche Bedeutung für das Gemeindeleben behalten haben, wird die Entbindung des Lehrers von der Verpflichtung zur Leitung des Gemeindegesanges unter Beschaffung eines geeigneten Ersatzes in Erwägung zu ziehen sein.

Lgb. VI. Nr. 37.

D. G o ß n e r.

(Nr. 18.) Martinimarktpreise für 1921.

I. Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Heu und Stroh (bzw. Erbsen und Kartoffeln) in den Normalmarktorten der Provinz Pommern für das Jahr 1921 (§ 20 des Abblösungsgesetzes vom 2. März 1850).

Rfd. Nr.	Namen der Städte	Getreide												Rauhfutter				Erbsen (gewöhnliche gelbe)				Kartoffeln für							
		Weizen für				Roggen für				Gerste für				Hafer für				Heu		Stroh		für							
		100 kg		Neu- scheffel		100 kg		Neu- scheffel		100 kg		Neu- scheffel		100 kg		Neu- scheffel		100 kg		Neu- scheffel		100 kg		Neu- scheffel					
		M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf				
1	Anklam	768	—	291	69	585	—	207	09	715	—	234	02	583	—	150	01	125	—	50	50	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Cammin	700	—	252	—	560	—	201	60	700	—	252	—	560	—	179	20	70	—	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Demmin	743	46	281	92	589	03	211	36	712	13	236	71	584	17	165	78	160	—	51	75	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Gollnow	760	50	314	85	583	50	223	04	742	—	254	50	582	—	132	70	181	—	61	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Greifenberg i. Pom.	720	—	309	60	560	—	201	60	730	—	233	60	558	—	128	34	158	—	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Greifenhagen .	700	—	270	41	470	—	172	21	625	—	207	88	475	—	119	32	135	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Labes	753	—	284	48	590	—	212	28	658	—	224	44	582	—	136	83	165	—	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Basewalk	740	—	270	84	570	—	200	64	750	—	255	—	570	—	137	94	152	—	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Pyritz	695	—	262	22	560	—	204	46	660	—	219	91	560	—	134	62	125	—	64	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Stargard i. Pom.	740	—	277	43	560	—	204	18	640	—	216	—	570	—	137	71	190	—	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Stettin	771	—	300	69	603	—	217	08	748	—	261	80	591	—	147	75	181	—	65	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Wollin	735	—	292	75	523	—	195	24	640	—	236	80	523	—	135	09	120	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Belgard	755	—	276	63	565	—	203	29	675	—	209	36	555	—	119	16	150	—	52	50	700	—	262	50	150	—	63	75
14	Röslin	475	—	185	85	380	—	136	80	425	—	136	—	395	—	90	85	180	—	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Rolberg	495	—	188	10	365	—	131	40	455	—	138	—	360	—	85	16	150	—	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Neustettin	730	—	277	40	550	—	192	50	700	—	238	—	550	—	132	—	184	—	67	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Stolp i. Pom	775	—	320	85	590	—	218	30	700	—	235	20	570	—	135	09	140	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Greifswald...	740	—	273	06	550	—	191	13	683	33	219	34	550	—	129	48	180	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Stralsund	771	—	284	19	595	—	208	55	750	—	244	58	600	—	146	40	175	—	72	—	725	—	290	—	165	—	66	—

II. Nachweisung

der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Normalmarkttorten der Provinz Pommern nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1921 (§ 19 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850).

Lfd. Nr.	Namen der Städte	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
		für 1 Neuschefel							
		M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
1	Anklam	8	54	6	99	6	71	4	92
2	Cammin	7	91	6	78	6	40	5	79
3	Demmin	8	14	6	71	6	64	6	05
4	Gollnow	8	51	6	94	6	78	4	34
5	Greifenberg i. Pom.	—	—	6	81	—	—	4	45
6	Greifenhagen	8	36	7	02	6	65	5	80
7	Labs	8	40	6	59	6	64	4	83
8	Pasewalk	8	15	6	75	7	—	4	95
9	Pyritz	8	16	6	83	6	74	4	69
10	Stargard i. Pom.	8	02	6	85	6	61	5	39
11	Stettin	7	99	6	79	6	70	6	07
12	Wollin	8	47	7	—	7	15	5	98
13	Belgard	8	16	6	80	6	32	4	38
14	Röslin	8	46	6	74	6	31	5	38
15	Rolberg	8	14	6	64	6	03	5	94
16	Neustettin	—	—	7	16	7	08	6	25
17	Stolp i. Pom.	8	89	6	88	6	34	5	54
18	Greifswald	7	94	6	57	6	37	4	56
19	Stralsund	8	—	6	58	6	39	5	57

Wegen der vorstehend fehlenden Getreide-Durchschnittspreise wird auf die für diese festgesetzten, in der Beilage zu Nr. 46 des Amtsblatts der Regierung in Stettin, der Beilage zu Nr. 51 des Amtsblatts der Regierung in Röslin und der Beilage zu Nr. 42 des Amtsblatts der Regierung in Stralsund, sämtlich für 1873, bekanntgemachten Normalpreise verwiesen.

III. Nachweisung

der 14jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1921 für diejenigen geistlichen Stellen, die Getreide depotat nach dem 14jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise zu empfangen haben.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der berechtigten Stellen	Getreideart	Markttort	14jähriger Martini- Durchschnitts- Marktpreis für den Neuschefel	
				M	Pf
1	Kirchenkassen zu Boldekow, Puzar und Zinzow	Roggen	Anklam	8	71
2	Kirche in Hohenbüßow usw.	Roggen	Demmin	7	97
3	" " Altenhagen	Roggen	"	7	97

Vfd. Nr.	Bezeichnung der berechtigten Stellen	Getreideart	Markort	14 jähriger Marrini- Durchschnitts- Marktpreis für den Neuschefel	
				M	Pf
4	Kirche in Lasbeck und	Roggen	Gollnow	8	20
5	Pfarre in Jarchlin	Roggen	"	8	20
		Gerste	"	8	59
		Hafer	"	5	55
6	Geistliche Institute in Brusenfelde	Weizen	Greifenhagen	10	29
		Roggen	"	8	56
		Gerste	"	8	46
		Hafer	"	7	99
7	Geistliche Institute in Jakobshagen	Weizen	Stargard i. Pom.	9	74
		Roggen	"	8	29
		Gerste	"	8	44
		Hafer	"	7	44
8	Kirche in Ludow und	Roggen	Stettin	8	16
9	Pfarre in Schönfeld	Roggen	"	8	16
10	Kirchliche Institute in Schillersdorf und	Weizen	"	9	59
		Roggen	"	8	16
11	Schöningen	Gerste	"	8	40
12	Kirche und Pfarre in Leine	Roggen	"	8	16
13	Pfarre in Simögel	Roggen	Rolberg	8	25
14	" " Zernin	Roggen	"	8	25
		Hafer	"	8	56
15	" " Treten	Roggen	Stolp i. Pom.	8	26
16	" " und Diafonat in Wief	Roggen	Stralsund	7	99

Lgb. IV. Nr. 144.

D. G o ß n e r.

Evang. Konf. d. Prov. Pommern und
Abt. Grenzmark Posen-Westpreußen desgl.

Stettin, den 24. Januar 1922.

(Nr. 19.) Jahrhundertfeier der Gesellschaft zur Beförderung des Christentums unter den Juden.

Einer Bitte des Vorstandes der Gesellschaft zur Beförderung des Christentums unter den Juden Folge gebend, machen wir die Geistlichen und Gemeindekirchenräte auf die bedeutsame Jahrhundertfeier aufmerksam, welche die Gesellschaft am 4. und 5. Februar d. Js. begeht, und empfehlen warm die sämtlichen Gemeinden seitens der Gesellschaft unmittelbar zugesandte Bitte um Unterstützung in der gegenwärtigen Notlage.

Lgb. VI. Nr. 105.

D. G o ß n e r.

Evang. Konf. d. Prov. Pommern.

Stettin, den 10. Januar 1922.

(Nr. 20.) Die Pommersche Arbeiter-Kolonie Meierei.

Von zuständiger Seite sind wir gebeten worden, das Interesse der Geistlichen und Gemeindekirchenräte sowie der Kirchengemeinden auf ein altes und immer noch notwendiges und in Segen arbeitendes Werk der Inneren Mission zu lenken, welches gegenwärtig in seinem Fortbestande bedroht ist.

Es handelt sich um unsere pommersche Arbeiter-Kolonie Meierei im Kreise Kolberg-Rörlin. Vor 40 Jahren als ein Werk innerer Mission im Sinne des Pastors von Bodelschwingh von Männern wie von Velow-Saleske, Pastor Fürer, Landesdirektor Frhr. v. d. Golz begründet, hat sie nicht nur ein gut Stück Landeskultur geleistet, sondern hunderten von arbeitslosen Wanderern wieder emporgeholfen. Nun übersteigen die Kosten für Ernährung, Bekleidung der Kolonisten und für Arbeitslöhne an freie Arbeiter, die leider zur Vergung der Ernte und Pflege des wertvollen Viehstandes nicht entbehrt werden können, die Einnahmen. Dem kann nur abgeholfen werden, wenn das öffentliche Interesse sich wieder dem Werke zuwendet, das im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit in unserem Volke einen großen Dienst tun will, wenn führende Männer in Stadt und Land, Gemeinden und Kreise — auch Kirchengemeinden — mit namhaften Beiträgen Mitglieder des Pommerschen Provinzialvereins für Arbeiterkolonien werden. Pastor Harter in Roggow, Kreis Kolberg-Rörlin, nimmt Beiträge und Geldspenden für den Verein entgegen.

Lgb. VI. Nr. 35.

D. G o ß n e r.

(Nr. 21.) Dank des Herrn Präses D. Wegel.

An meinem 70. Geburtstag ist mir durch den Vorstand des Ausschusses für evangelisch-kirchliche Stiftungen eine Spende der Kirchenpatrone und Gemeinden, vieler Pastoren und Freunde als Grundstock einer zweiten Pommerschen Pfarrtöchterstiftung übergeben worden. Verschämt durch die Erfahrung der auch mir persönlich dadurch bewiesenen Liebe, spreche ich allen Beteiligten meinen tiefgefühlten herzlichen Dank aus und bitte insonderheit die Herren Amtsbrüder, diesen meinen Dank an alle weitergeben zu wollen, welche zu der Stiftung beigetragen haben. Ich werde die hochherzige Sammlung, die bisher die Summe von rund 21 000 M ergeben hat und welcher ich eine mir zugegangene Liebesgabe des Nationalen Lutherischen Konzils von Amerika in Höhe von 16 000 M hinzugefügt habe, dem Verwaltungsausschuß der ersten Pommerschen Pfarrtöchterstiftung übergeben, damit sie von diesem verwaltet und so der Abhilfe der dringendsten Nöte der Pfarrtöchter unserer Provinz dienftbar gemacht werde. Die Satzungen der Stiftung werden f. Zt. im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgemacht werden.

D. W e g e l,

Präses der Pommerschen Provinzialsynode.

(Nr. 22.) Parochialregulierungsurkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und des Evangelischen Oberkirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden folgendes festgesetzt.

§ 1.

Die pfarramtliche Verbindung der evangelischen Kirchengemeinde Birkenholz mit den evangelischen Kirchengemeinden Buzig und Stöwen, sämtlich Diözese Tempelburg, Kreis Dramburg, wird aufgehoben.

§ 2.

Die evangelische Kirchengemeinde Birkenholz wird mit den evangelischen Kirchengemeinden Falkenburg und Dietersdorf, Diözese und Kreis Dramburg, unter dem ersten Pfarramt in Falkenburg verbunden.

§ 3.

Diese Urkunde tritt am 1. Februar 1922 in Kraft.

Stettin, den 31. Dezember 1921.

(L. S.)

Evangelisches Konsistorium der Provinz
Pommern.

gez. D. G o ß n e r.

Lgb. XIII. Nr. 104.

Röslin, den 6. Januar 1922.

(L. S.)

Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
gez. von Kunowski.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. Januar 1922.

(Nr. 23.) Familienforschung.

Amtsgerichtsrat Grunau in Elbing, Friedrich-Wilhelmplatz 5, bittet um Ermittlung des Geburtstages, Geburtsorts und der Eltern des am 12. Januar 1801 im Alter von 55 Jahren in Wollin i. Pom. gestorbenen Amtsbrauers Joachim Rüter. Anscheinend ist Rüter in der Nähe von Wollin geboren. Für die Beschaffung einer bezüglichen Bescheinigung hat der Antragsteller 60 *M* Belohnung ausgesetzt.

Lgb. IX. Nr. 117.

D. G o ß n e r.

(Nr. 24.) Geschenke.

1. Der Kirchengemeinde Falkenberg, Diözese Freienwalde (Pom.), von den Frauen und Müttern, deren Männer und Söhne aus dem Weltkriege heimgekehrt sind, eine Altardecke im Werte von etwa 850 *M* und Kirchenlichte im Werte von 150 *M*.
2. Der St. Lukas-Kirche in Stettin, Diözese Stettin Stadt, von der Lehrerwitwe Höfs 2 Altarkerzen im Werte von 60 *M*.
3. Der Kirche in Regelekom, Diözese Ustedom, von dem Kirchenpatron Baron von Vechel und den Mitgliedern der Kirchengemeinde eine Kriegergedächtnistafel im Werte von 1200 *M*.
4. Der Kirche in Frigow, Diözese Körlin a. B., von dem Amtsvorsteher Konkow in Jaasde ein Paar Altarlichte im Werte von 80 *M*.
5. Der Synodalwitwenkasse Kößlin, Diözese gl. Namens, von dem Pastor i. R. Krause in Stargard, früher Kölpin, 1000 *M* in Kriegsanleihen mit Zinscheinen vom 1. Juli 1922 ab.
6. Der Kirche in Ragebuhr, Diözese gl. Namens, von der Witwe Trepping daselbst 1500 *M* mit der Auflage der Grabpflege.
7. Der Kirche in Ramin, Diözese Garz a. R., von dem verstorbenen Fräulein Auguste Kempe in Kloster St. Jürgen in Ramin 500 *M* mit der Auflage der Grabpflege.
8. Der Kirche in Landen, Diözese Garz a. R., von der Witwe Look 1000 *M* mit der Auflage der Grabpflege.
9. Der Kirchengemeinde Neuenkirchen, Diözese Greifswald Land, von Gemeindegliedern 4000 *M* zur Beschaffung einer Ehrentafel für die Gefallenen.
10. Der Kirchengemeinde Ulbersdorf, Diözese Fraustadt, von der Kirchenpatronin Rittergutsbesitzerin Frida von Lucke auf Ulbersdorf 2 Ehrentafeln für die Gefallenen im Werte von ca. 2000 *M*.
11. Dem Pastor Buchholz in Oberpritschen, Diözese Fraustadt, von der Zuckerfabrik Fraustadt 600 *M* zur Weihnachtsgeschenkung für die Armen beider Konfessionen.
12. Dem unter kirchlicher Verwaltung stehenden Evangelischen Bürgerheim in Fraustadt Altstadt:
 - a) von dem Rentier Albert Pegg in Texas zur Beschaffung von Brennmaterialien 3000 *M*,
 - b) vom Bankverein in Fraustadt 100 *M*,
 - c) von der Zuckerfabrik in Fraustadt 300 *M*,
 - d) von der Raiffeisen-Ein- und Verkaufsgenossenschaft $\frac{1}{2}$ Zentner Weizenmehl im Werte von 160 *M*.
13. Dem Evangelischen Waisenhaus in Fraustadt:
 - a) von dem Stadthalter G. Graßmann anlässlich seines 50jährigen Berufsjubiläums 2000 *M*,
 - b) von der Handelskammer in Sagan 250 *M*,
 - c) vom Bankverein in Fraustadt 100 *M*,
 - d) von der Zuckerfabrik in Fraustadt 400 *M*.
14. Dem Rästlein Lazari in Fraustadt (kirchliches Armenhaus):
 - a) vom Bankverein in Fraustadt 100 *M*,
 - b) von der Zuckerfabrik in Fraustadt 400 *M*,
 - c) von der Raiffeisen-Ein- und Verkaufsgenossenschaft $\frac{1}{2}$ Zentner Weizenmehl im Werte von 160 *M*.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. Januar 1922.

(Nr. 25.) Zusammenkunft der pommerschen Freunde der „Dorfkirche“.

Die pommerschen Freunde der „Dorfkirche“ veranstalten am Dienstag, den 14. Februar d. Js., vorm. 10¹/₄ Uhr, eine Zusammenkunft in Stargard im „Prinz von Preußen“, zu welcher sie außer den Geistlichen auch Damen und interessierte Nichtgeistliche einladen. Die Morgenandacht hält General-superintendent Kalmus, Pastor Becker-Schwerinsburg wird über „die Notwendigkeit und Neubelebung dorfkirchlicher Sitten“, Pastor Bernhard-Schlönwitz über „das Dorf und seine Liebesgaben“ sprechen.

Wir machen auf die Veranstaltung empfehlend aufmerksam.

Tgb. VI. Nr. 153.

D. G o ß n e r.

Personal- und andere Nachrichten.**1. Amtsentsetzungen.**

- a) Nach Mitteilung des Ev. Konsistoriums der Provinz Niederschlesien und Oberschlesien sind dem durch Disziplinentcheidung des Amtes enthobenen ehemaligen Pastor Max Drescher in Bunzlau durch weitere Disziplinentcheidung vom 5. 10. 21 die Rechte des geistlichen Standes entzogen worden.
- b) Nach Mitteilung des Ev. Konsistoriums der Mark Brandenburg, Abteilung Berlin, ist der Pfarrer Friedrich Stucke an der Nazarethkirche in Berlin, Diözese Berlin Stadt II, rechtskräftig mit Entfernung aus dem Kirchenamte mittels Dienstentlassung bestraft worden.
- c) Nach Mitteilung des Ev. Konsistoriums der Provinz Sachsen ist der Pfarrer Friedrich Hertha in Hettstedt, Südharz, Diözese Mansfeld, durch rechtskräftige Disziplinentcheidung mit Dienstentlassung bestraft worden.

2. Akademische Würde.

Pastor Gustavs in Kloster, Diözese Bergen, ist von der theologischen Fakultät der Universität Greifswald zum Vizienten der Theologie honoris causa ernannt worden.

3. Gestorben:

- a) Pastor Hoffmann in Stecklin, Diözese Greifenhagen, am 16. Dezember 1921.
- b) Superintendent Pochhammer in Daber, Diözese gleichen Namens, am 18. Dezember 1921 im Alter von 51 Jahren 11 Monaten.
- c) Pfarrer Gerlach in Pöhlen, Diözese Tempelburg, am 25. Dezember 1921.
- d) Pastor Todt in Zezenow, Diözese Stolp-Altkreis, am 1. Januar 1922.

4. Titelverleihung.

Dem

- a) Küster und Organisten Knoch in Müzenow, Kreis Stolp,
- b) Kirchschullehrer (Küster und Organist) Schulz in Nehringen, Kreis Grimmen,
- c) Kirchschullehrer Paul Schulz in Blumberg, Kreis Pyritz,
- d) Kirchschullehrer Dresow in Deutsch-Buddiger, Kreis Schlawa,
- e) Kirchschullehrer Schwantes in Borin, Kreis Greifenhagen,
- f) Kirchschullehrer (Küster und Organist) Pöppel, Parsow, Kreis Rößlin,
- g) Ersten Lehrer, Küster und Organist Lange, Dargislaw, Kreis Greifenberg,
- h) Kirchschullehrer und Organist Wankke, Frauendorf, Kreis Randow,
- i) Ersten Lehrer und Organist Schulz, Klein Stepenitz, Kreis Cammin

ist die Amtsbezeichnung „Rantor“ verliehen worden.

5. Auszeichnungen:

- a) Dem Pastor Naatz in Ragebuhr, Diözese gl. Namens, ist vom Wehrkommando II Stettin die Landwehr-Dienstauszeichnungsmedaille II. Klasse am blauen Bande verliehen worden.
- b) Dem Gymnasialprofessor i. R. Richard Dunker in Kolberg ist anlässlich seines Ausscheidens aus dem Kirchenältestenamt für seine der Kirche geleisteten treuen Dienste der Dank und die Anerkennung des Konsistoriums ausgesprochen worden.

6. Berufen:

- a) Der Provinzialvikar Grunwald in Sampohl, Diözese Schlochau, zum Pfarrer in Sampohl, Diözese Schlochau, zum 1. Februar 1922.
- b) Der Pastor Dnnasch in Hoffnungshal, Kreis Oberbarnim, zum Pfarrer an der St. Marienkirche in Köslin, Diözese gleichen Namens, zum 1. April 1922.

7. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die II. Pfarrstelle in Gollnow, Diözese Gollnow, mit der die Pfarrstelle zu Buddendorf verbunden ist, privaten Patronats, ist durch Verlegung in den Ruhestand erledigt und baldigst wieder zu besetzen. Grundgehaltsklasse III: 3000 *M* und Dienstwohnung. Bewerbungen sind an den Magistrat in Gollnow zu richten.
- b) Die Pfarrstelle in Wolkewitz, Diözese Demmin, staatlichen Patronats, ist durch Todesfall erledigt und sofort wieder zu besetzen. Grundgehalt — Klasse VII — 4800 *M* und Dienstwohnung. Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens 9 Jahren haben. Die Besetzung steht diesmal dem Kirchenregiment zu.

Empfehlenswerte Schriften.

Auf den von dem Vizepräsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats, Wirl. Geheimen Oberkonsistorialrat Professor D. Dr. Raftan, auf dem 2. Deutschen Evangelischen Kirchentage in Stuttgart gehaltenen, dort sehr beifällig aufgenommenen Vortrag „Die neue Aufgabe, die der evangelischen Kirche aus der von der Revolution proklamierten Religionslosigkeit des Staates erwächst“, weisen wir empfehlend hin. Das Heft ist bei dem Evangelischen Preßverband für Deutschland in Berlin-Sieglist, Beymestr. 8, zum Preise von 3,25 *M* zu haben.